



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Keine AdV mehr bei Spekulationsgewinnen

Stand: 05.04.2006

Die Finanzverwaltung setzt zwar die Steuer auf Gewinne aus privaten Veräußerungs- sowie Terminmarktgeschäften ab 1999 weiterhin vorläufig fest (BMF 16.2.2006, IV A 7 - S 0338 - 14/06, BStBl I 2006 S. 214, DB 2006 S. 421). Bislang wurde darüber hinaus auch Aussetzung der Vollziehung gewährt, und zwar für Jahre ab 1999 und auch vor 1997.

Ab sofort wird jedoch keine AdV mehr gewährt (BMF 31.3.2006, IV A 7 - S 0623 - 6/06). Hintergrund dieser Kehrtwende sind zwei aktuelle Entscheidungen des BFH:

- Urteil vom 29.11.2005 (IX R 49/04, BStBl 2006 II S. 178): Hiernach ist die Besteuerung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ab 1999 verfassungsgemäß. Dies liegt an den zunehmenden Kontrollmechanismen, insbesondere am seit April 2005 möglichen Kontenabruf. (Siehe hierzu den Beitrag vom 16.1.2006.) Neue Kontrollen beseitigen Widrigkeiten bei Spekulationsgewinnen.
- Beschluss vom 29.11.2005 (IX B 80/05): Demnach bestehen keine ernstliche Zweifel daran, dass im VZ 1995 erzielte Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Für die Vorjahre war der BFH bereits zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. Begründet wird dies damit, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Übergangszeitraum zu gewähren sei, um festgestellte Erhebungsdefizite zu beseitigen. Der ist laut BFH auch 1996 noch nicht abgelaufen.

Somit ist laut BMF hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften bzw. aus Termingeschäften für VZ ab 1999 und vor 1997 eine Aussetzung der Vollziehung nicht mehr zu gewähren. Bisher bewilligte Vollziehungsaussetzungen sind von den Finanzämtern zu widerrufen. Sofern Finanzgerichte oder der BFH nach § 69 Abs. 3 FGO AdV gewährt haben, ist die Aufhebung des Vollziehungsaussetzungsbeschlusses zu beantragen.



Hinweis: Zu beachten ist, dass gegen das BFH-Urteil vom 29.11.2005 beim BVerfG eine Beschwerde unter 2 BvR 294/06 vorliegt, so dass der Sachverhalt noch nicht endgültig geklärt ist.

Zudem hatte das FG Münster in zwei Urteilen (5.4.2005, 8 K 4710/01, EFG 2005 S. 1117, beim BVerfG unter 2 BvL 8/05 und 13.7.2005, 10 K 6837/03, EFG 2005 S. 1542, beim BVerfG unter 2 BvL 12/05) für die Jahre 1994 bis 1996 eine Verfassungswidrigkeit erkannt. Daher sollten diese Jahre offen gehalten werden, zumal Bescheide insoweit nicht vorläufig ergehen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de